



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.04.2025

Nr. 3c

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	136
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bei Alt Bilm / Landebahn“	137
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB	139
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB	141
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem. Flugplatz / Bei Alt Bilm“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB.	143
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 2. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem. Flugplatz / Bei Alt Bilm“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB.	145
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 83 „Bei Alt Bilm / Landebahn“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB	147
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB	149
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB	151

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 03.04.2025 unter dem Az.: 32.11 – 10302 – 355022 (2025/2026) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Tagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Organisationssteuerung und Interner Service - Poststelle

der Hansestadt Lüneburg

Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	368.458.300 Euro	368.089.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	420.162.600 Euro	427.516.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.788.200 Euro	1.164.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.363.100 Euro	352.054.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	397.802.800 Euro	404.469.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.686.600 Euro	12.688.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.136.200 Euro	50.460.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.449.600 Euro	37.772.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.602.000 Euro	13.461.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird

für 2025 auf 35.449.600 Euro und

für 2026 auf 37.772.200 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für 2025 auf 35.795.300 Euro und

für 2026 auf 39.156.500 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2025 auf 220.000.000 Euro und

für 2026 auf 295.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Hansestadt Lüneburg erfolgte im Rahmen einer am 30.10.2024 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossenen gesonderten Hebesatzsatzung. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern betragen demnach:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	560 v. H.	560 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 Euro nicht überschreiten.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Haushaltswirtschaftliche Sperren werden in Anlehnung an § 32 KomHKVO

für 2025 in Höhe von 6.500.000 Euro und

für 2026 in Höhe von 9.200.000 Euro

eingesetzt. Sofern eine Aufhebung der Sperren zwingend erforderlich wird, ist der Ausschuss für Finanzen und Interne Services hierüber zu informieren.

Lüneburg, der 19. Dezember 2024

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bei Alt Bilm / Landebahn“

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 24.09.1992 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bei Alt Bilm / Landebahn“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 21.05.1993 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bei Alt Bilm / Landebahn“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bei Alt Bilm / Landebahn“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der Rechtskräftige Flächennutzungsplan und die Änderungen können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bei Alt Bilm / Landebahn“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

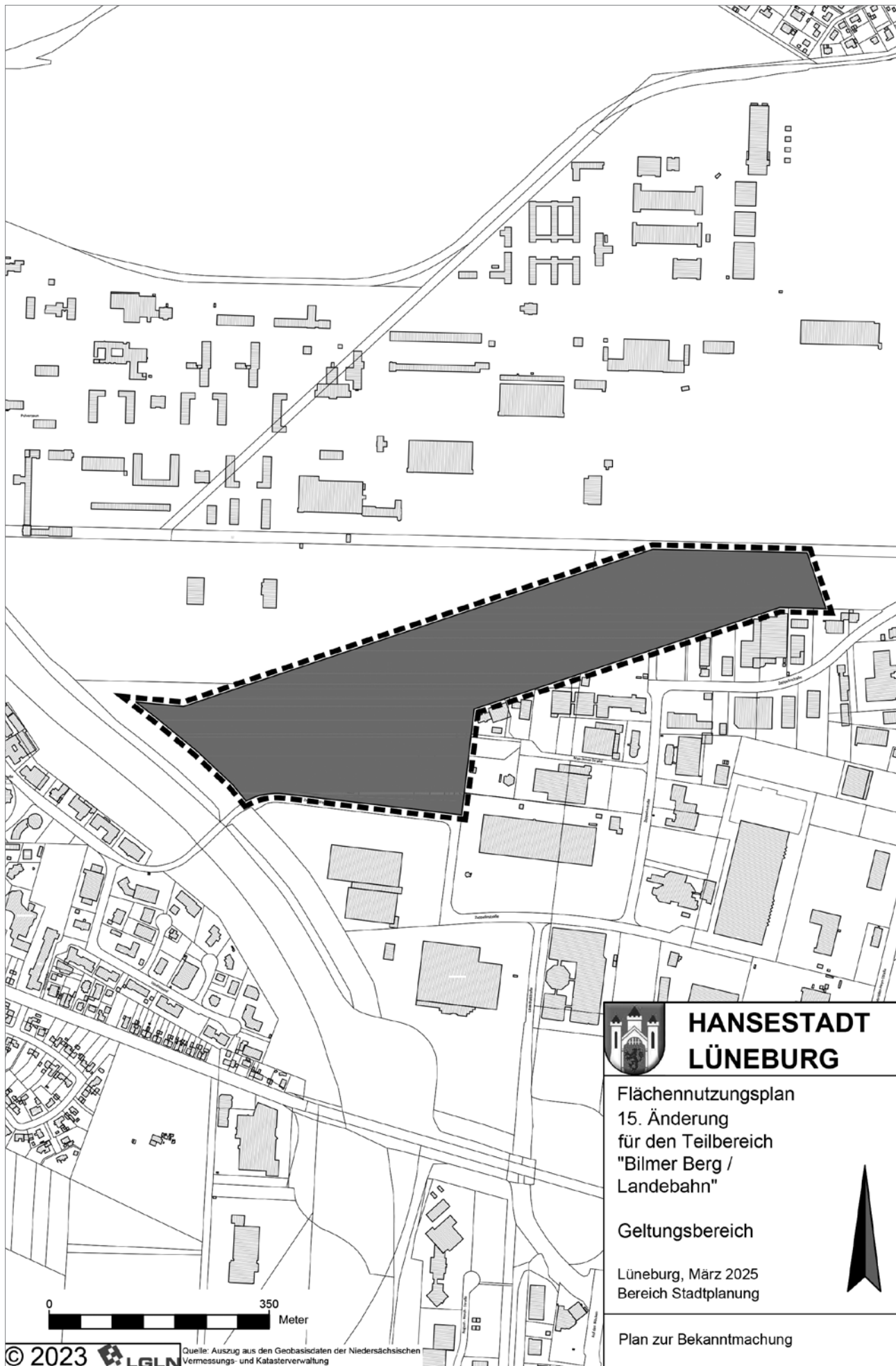
Lüneburg, 27.03.2025

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Gundermann

Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ und die Begründung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

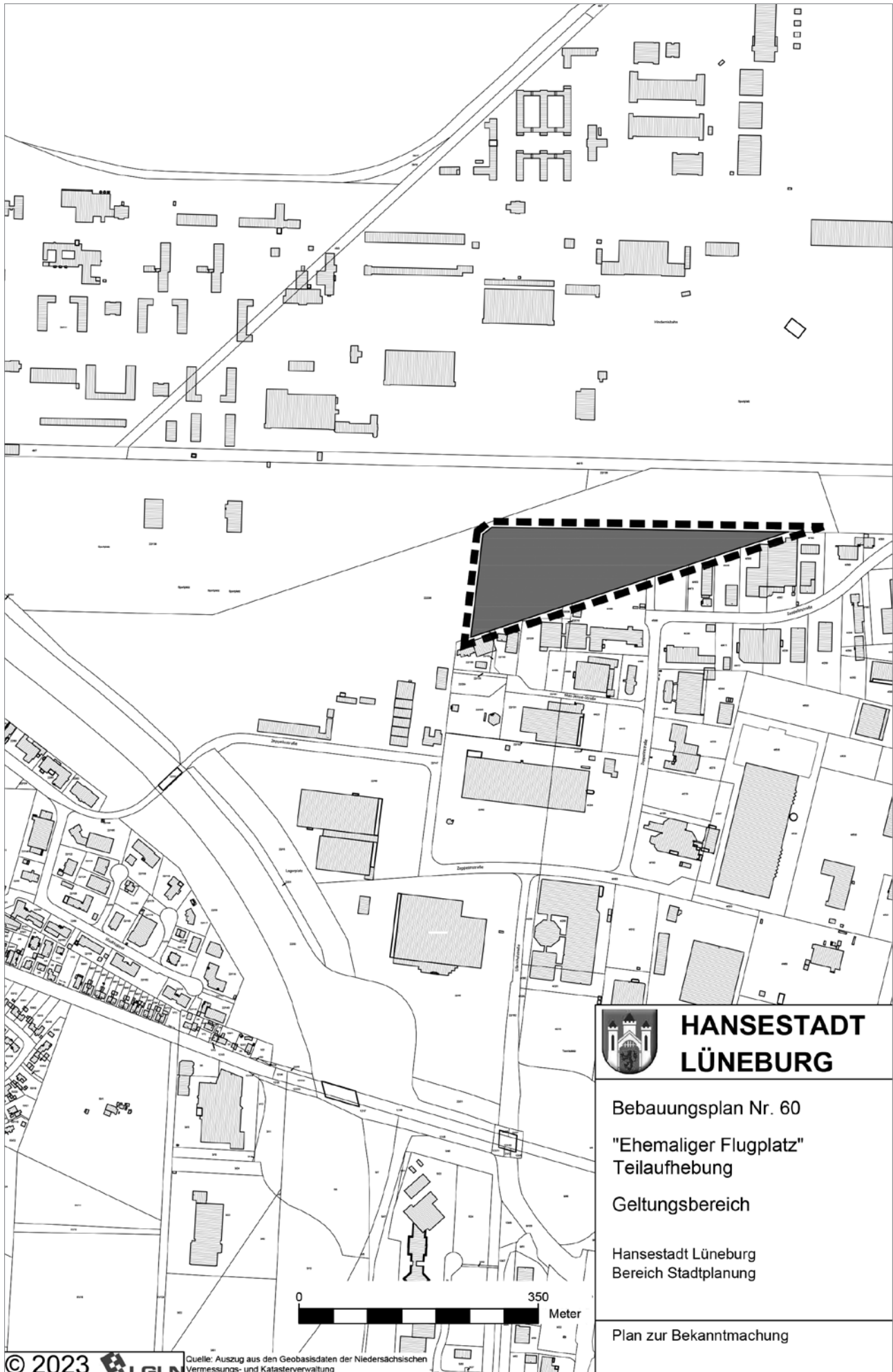
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ in Kraft.

Lüneburg, 27.03.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ und die Begründung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

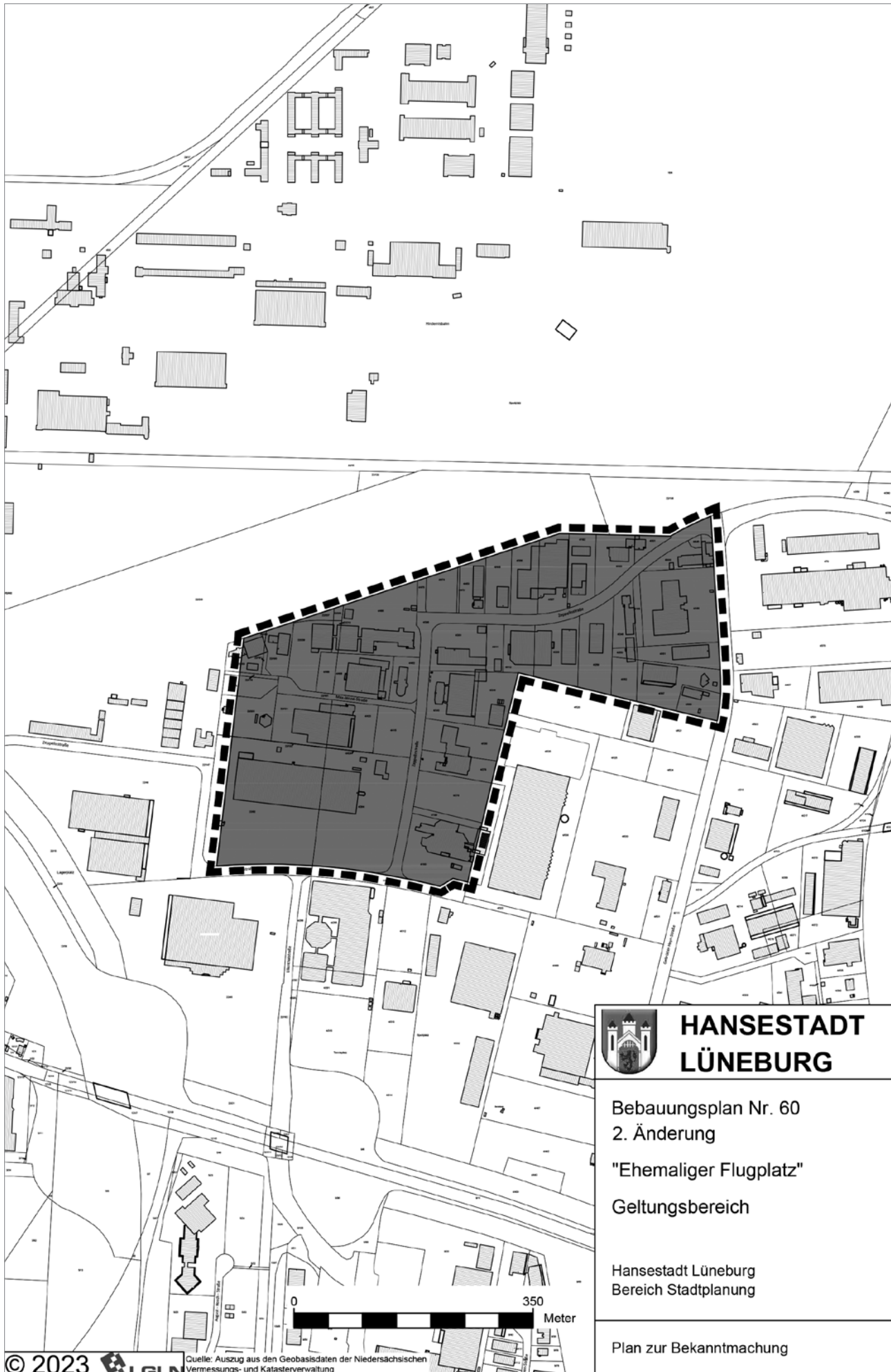
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ehemaliger Flugplatz“ in Kraft.

Lüneburg, 27.03.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem Flugplatz / Bei Alt Bilm“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem Flugplatz / Bei Alt Bilm“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem Flugplatz / Bei Alt Bilm“ und die Begründung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

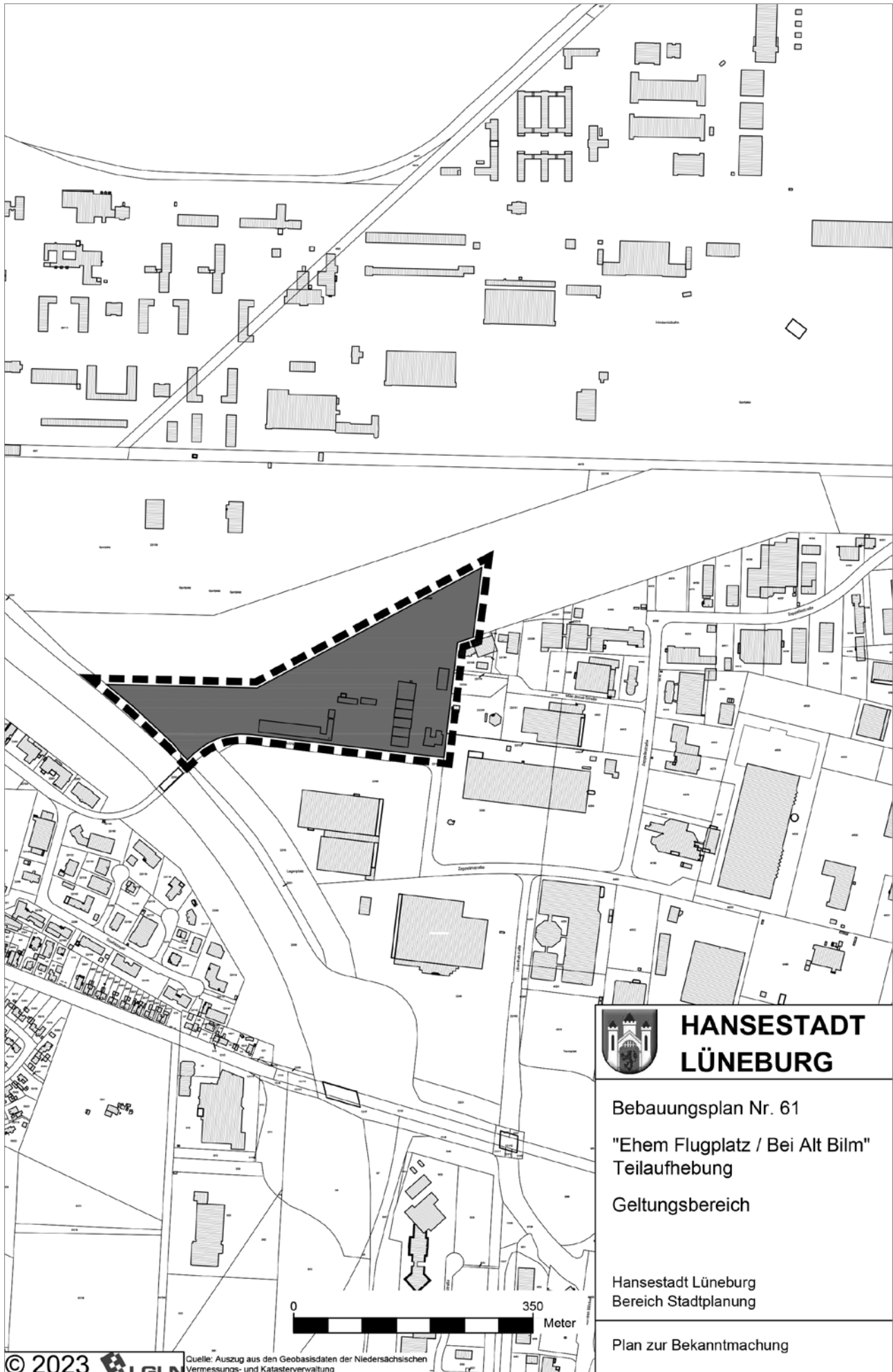
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem Flugplatz / Bei Alt Bilm“ in Kraft.

Lüneburg, 27.03.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 2. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem. Flugplatz / Bei Alt Bilm“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem. Flugplatz / Bei Alt Bilm“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 2. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem. Flugplatz / Bei Alt Bilm“ und die Begründung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

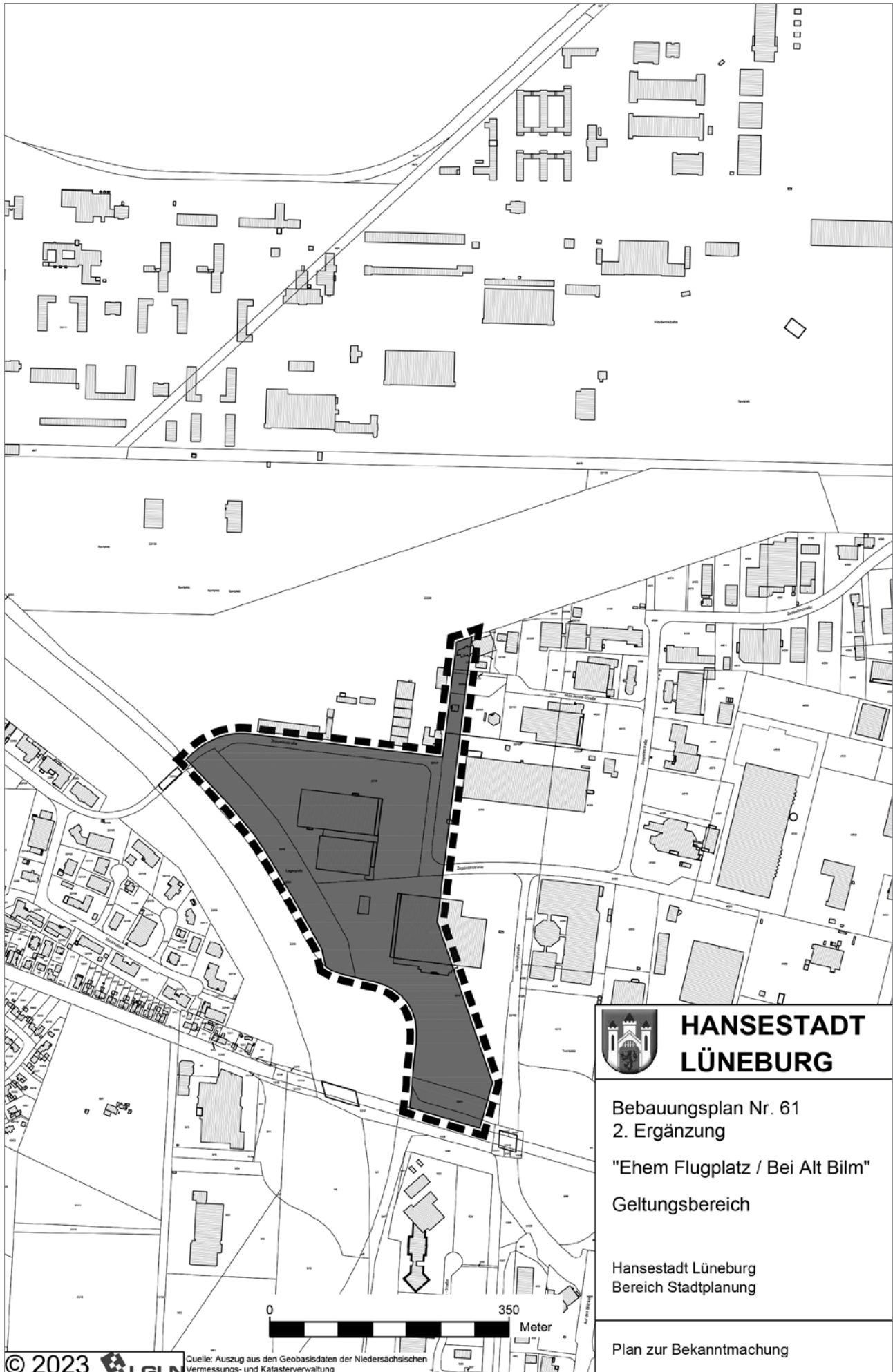
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ehem. Flugplatz / Bei Alt Bilm“ in Kraft.

Lüneburg, 27.03.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 83 „Bei Alt Bilm / Landebahn“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 83 „Bei Alt Bilm / Landebahn“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Bei Alt Bilm / Landebahn“ und die Begründung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

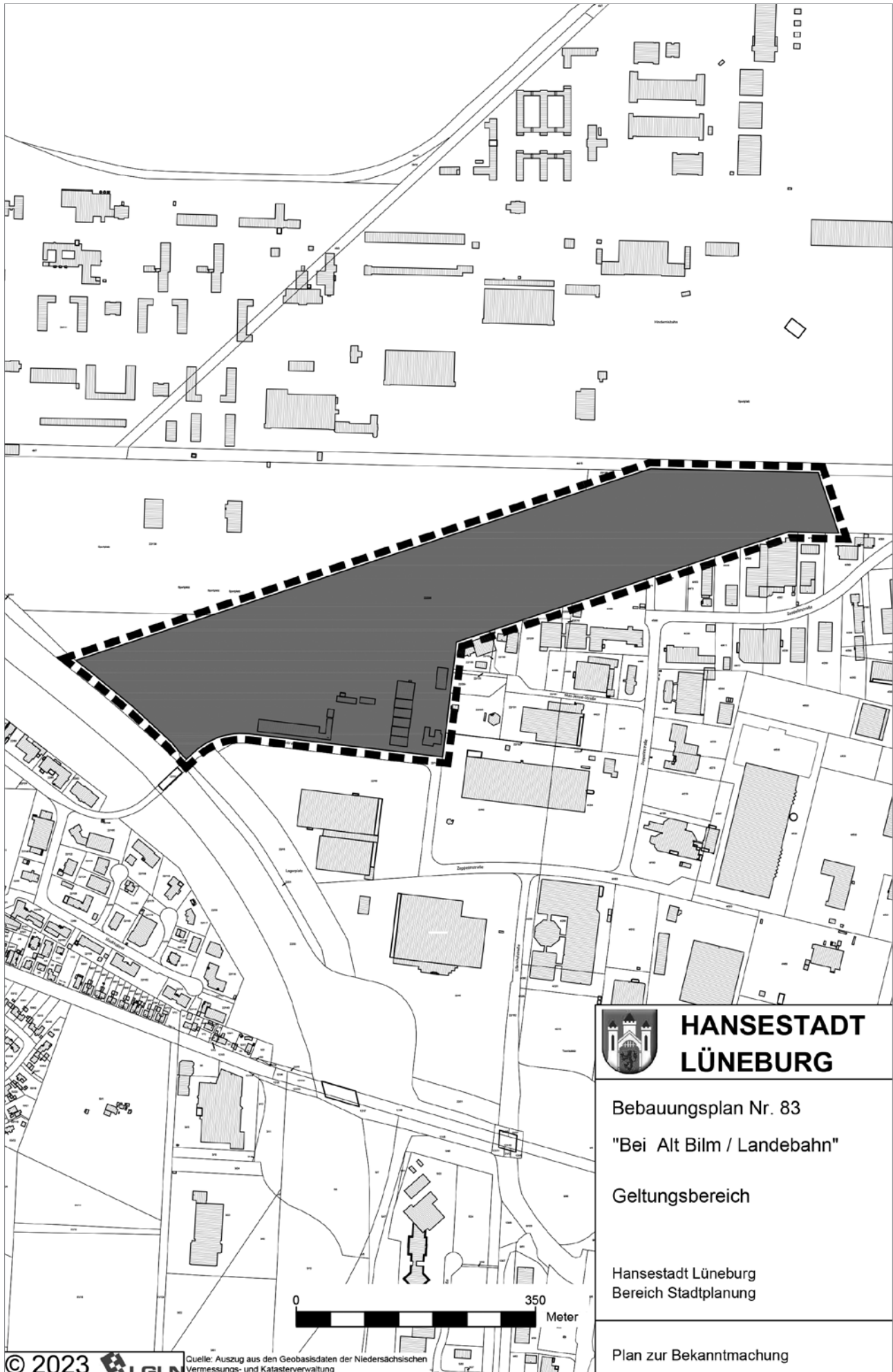
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 „Bei Alt Bilm / Landebahn“ in Kraft.

Lüneburg, 27.03.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ und die Begründung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

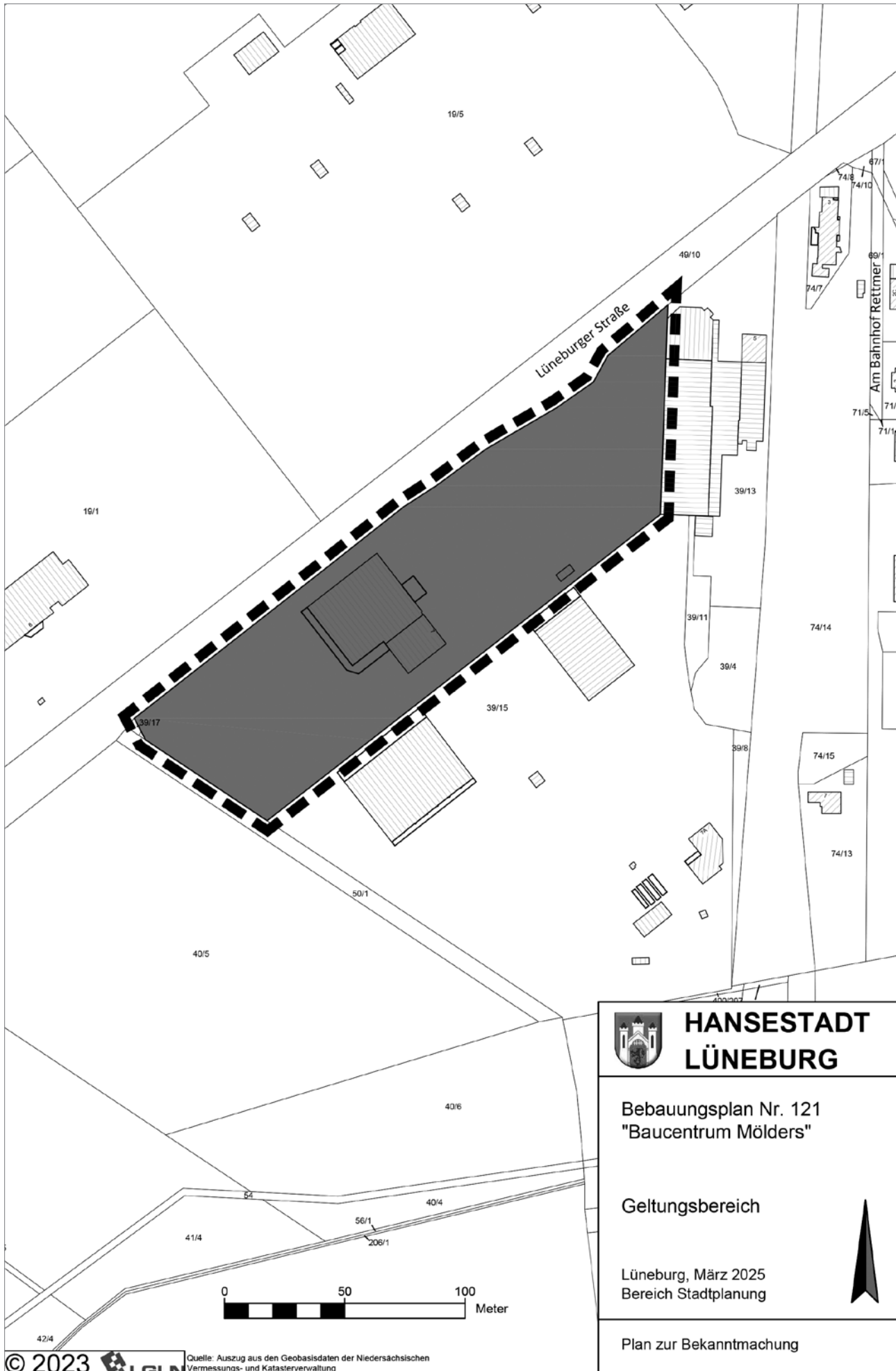
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ in Kraft.

Lüneburg, 09.04.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ und die Begründung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ in Kraft.

Lüneburg, 09.04.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin

